



Amtliche Mitteilung Nr. 22/2017

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät
für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen
Hochschule Köln

Vom 18. Juli 2017

Herausgegeben am 28. Juli 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Zweite Satzung
zur Änderung
der
Ordnung der Fakultät für
Angewandte Naturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

18. Juli 2017

Aufgrund von § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie den §§ 21 bis 23 der Grundordnung der Technischen Hochschule Köln vom 22. April 2015 (Amtliche Mitteilung 24/2015) hat die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Ordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Fachhochschule Köln** vom 16. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilung 35/2012), geändert durch Satzung vom 20. März 2017 (Amtliche Mitteilung 07/2017), wird wie folgt geändert:

1. Nach VI. Wissenschaftliche Einrichtungen wird folgender **§ 15** eingefügt:

„§ 15

Forschungsinstitute

- (1) Zur Institutionalisierung von Forschungsschwerpunkten und Bündelung bestehender Aktivitäten in einem Themenschwerpunkt kann auf Antrag beim Fakultätsrat ein Forschungsinstitut der Fakultät errichtet werden. Das auf Forschung ausgerichtete Institut soll als ein wichtiges Bindeglied zwischen Lehre und aktuellen Forschungsvorhaben an der Fakultät fungieren.
- (2) Das Forschungsinstitut trägt zur positiven Entwicklung und somit zur Sichtbarmachung der Fakultät und ihrer Forschungsstärke bei. Dabei leistet es einen Beitrag zur Erfüllung der im Fakultätsentwicklungsplan gesteckten Ziele der Fakultät. Großes Augenmerk wird auf die Anwendung und Einhaltung von wissenschaftlichen Qualitätsstandards gelegt. Zur konkreten Ausgestaltung der Ziele wird das Institut im Benehmen mit der Fakultätsleitung mit dem Präsidium eine Zielvereinbarung abschließen und sich der Überprüfung der vereinbarten Ziele stellen.
- (3) Der Antrag zur Gründung eines Forschungsinstituts erfolgt durch mindestens fünf Professorinnen und Professoren der TH Köln und davon mindestens vier Professorinnen und Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften. Das zu gründende Forschungsinstitut muss gleichwohl so aufgestellt sein, dass es unabhängig von einzelnen Personen wissenschaftlich und finanziell funktionsfähig ist.
- (4) Das Forschungsinstitut ist offen für die Einbindung von Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten der Technischen Hochschule Köln. Für die Integration in die Fakultät stellen die Professorinnen und Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften die Mehrheit innerhalb der Professorengruppe dar. Andernfalls wäre eine Verankerung an einer anderen Fakultät anzustreben.
- (5) Errichtung und Anerkennung des Forschungsinstituts erfolgt durch den Fakultätsrat unter Einbeziehung der Stellungnahme der Fakultätsleitung. Die Anerkennung erfolgt zunächst befristet für einen Zeitraum von fünf Jahren. Das Forschungsinstitut gibt sich eine Institutsordnung und eine Geschäftsordnung. Beide Regelwerke müssen durch den Fakultätsrat bestätigt werden.

- (6) Der Vorstand des Forschungsinstituts ist sowohl der Fakultätsleitung als auch dem Fakultätsrat gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig. Hierzu berichtet die Institutsleitung jährlich in Form eines Kurzberichtes über die wichtigsten Institutsaktivitäten. Außerdem erfolgt mindestens einmal pro Semester ein Austausch über die Entwicklung des Instituts mit der Fakultätsleitung.
- (7) Die Anerkennung als „Forschungsinstitut der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der TH Köln“ kann durch den Fakultätsrat im Benehmen mit der Fakultätsleitung jederzeit widerrufen und aufgehoben werden, wenn das Institut die Kriterien für die Anerkennung oder die festgelegten oder vereinbarten Ziele des Instituts nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß erfüllt oder sich dem Fakultätsentwicklungsplan konträr entwickelt. Vor Widerruf und Aufhebung ist dem Vorstand des Instituts Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Ergänzend und soweit einschlägig gilt die Rahmenordnung für die Errichtung und Anerkennung von Forschungsinstituten in der TH Köln vom 28. November 2012 (Amtliche Mitteilung 38/2012) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.“

2. Die bisherigen §§ 15 bis 18 werden **§§ 16 bis 19**.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 18. Juli 2017.

Leverkusen, den 18. Juli 2017

Der Dekan
der Fakultät für
Angewandte Naturwissenschaften



Prof. Dr. Matthias Hochgürtel